

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

dem Verband der Angestellten-Ersatzkassen e.V.

sowie

dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.

- Landesvertretung Berlin -

(nachfolgend VdAK/ AEV)

über die Vergütung von Sach- und Dienstleistungen bei der Durchführung

von LDL-Eliminationen

§ 1

Gegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung der Sach- und Dienstleistungen bei der ambulanten Durchführung der LDL-Elimination als extrakorporales Hämotherapieverfahren.

(2) Es gelten die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (BUB-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung sowie die weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung.

§ 2

Behandlung, Genehmigung, Gewährleistung

(1) Die ambulante ärztliche Behandlung im Sinne dieser Vereinbarung obliegt den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzten - im Folgenden Vertragsärzte genannt -, denen eine schriftliche Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung der Verfahren gemäß § 1 von der KV Berlin erteilt worden ist. Diese haben die Gewährleistung der zur Behandlung erforderlichen Sach- und Dienstleistungen zu übernehmen.

(2) Die Anwendung der Verfahren gemäß § 1 zu Lasten der Ersatzkassen ist von den Vertragsärzten bei der KV Berlin zu beantragen. Mit der Antragstellung sind die in der Vereinbarung zu den Blutreinigungsverfahren gemäß § 135 Abs. 2 SGB V festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen nachzuweisen.

(3) Die Vertragsärzte, denen eine Abrechnungsgenehmigung nach Abs.1 erteilt worden ist, zeigen der KV Berlin die vorgehaltenen Behandlungskapazitäten und Behandlungsverfahren sowie jede Veränderung an. Die KV Berlin teilt dem VdAK / AEV - Landesvertretung Berlin, diejenigen Vertragsärzte sowie die weiteren in Satz 1 genannten Anzeigen jeweils zum 01.04. eines Kalenderjahres innerhalb von 4 Wochen (gerechnet vom Stichtag an) mit.

(4) Die KV Berlin kann die nach Anlage A, Nr. 1, § 5 der BUB-Richtlinien einzurichtende beratende Kommission mit der Überprüfung der nach den Absätzen 2 und 3 gemachten Angaben beauftragen. Über das Ergebnis der Überprüfung werden die Ersatzkassen schriftlich informiert.

§ 3

Indikationen

(1) Eine Behandlung zu Lasten der Ersatzkassen ist nur bei den Indikationen nach der jeweils geltenden BUB-Richtlinie zulässig.

(2) Hierzu legt der indikationsstellende Arzt der beratenden Kommission für jeden Einzelfall eine schriftliche Begründung, die ergänzende medizinische Beurteilung (Anlage A, Nr. 1, § 4 der BUB-Richtlinie) sowie eine schriftliche Einverständniserklärung des Patienten zur Übermittlung dieser personenbezogenen Daten vor. Bei der Beratung der Indikation ist der leistungspflichtigen Krankenkasse Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die KV Berlin stellt der zuständigen Ersatzkasse auf Anforderung die in Satz 1 genannten Unterlagen zur Verfügung. Das Beratungsergebnis wird dieser unverzüglich zur entsprechenden Information des Versicherten mitgeteilt. Besteht nach Ablauf eines Jahres die Behandlungsindikation fort, ist zusammen mit den in Satz 1 genannten Unterlagen rechtzeitig vor Ablauf der Jahresfrist eine neue Beratung bei der beratenden Kommission einzuleiten.

(3) Die Durchführung bzw. Fortführung und Abrechnung der LDL-Elimination ist in jedem Einzelfall erst nach einem befürwortenden Ergebnis der beratenden Kommission und der Erteilung eines Leistungsbescheids an den Versicherten durch die leistungspflichtige Ersatzkasse zulässig. Die Genehmigung zur Durchführung der LDL-Elimination ist jeweils auf ein Jahr zu befristen.

§ 4 Abrechnung

(1) Die ärztlichen Leistungen bei der Anwendung von Verfahren gemäß § 1 sind nach der EBM-Nr. 796 berechnungsfähig.

(2) Die bei der Anwendung solcher Verfahren entstehenden Kosten für Sach- und Dienstleistungen werden von den Ersatzkassen außerhalb der Gesamtvergütung durch Kostenpauschalen je Behandlung vergütet und im Formblatt 3, Position D-045200, ausgewiesen.

(3) Die Kostenpauschalen betragen für die

1. Immunadsorption, Kaneka / Dextransulfatadsorption, DALI und H.E.L.P.-Verfahren	Nr. 9071	€997,00
2. Kaskadenfiltration, Membrandifferentialfiltration	Nr. 9072	€946,00

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.10.2002 in Kraft. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

(2) Beschlüsse oder Regelungen der Vertragspartner auf Bundesebene, die sich im Rahmen der Laufzeit der Vereinbarung unmittelbar auf diese auswirken, werden Bestandteil der Vereinbarung und treten, ohne dass es einer Kündigung bedarf, an die Stelle der jeweiligen Regelungen. Hierüber sowie über ggf. noch weitere erforderliche Vertragsanpassungen verständigen sich die Vertragspartner vorab. Die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt und gelten fort.

Berlin, den 13.11.2002

Kassenärztliche Vereinigung Berlin
Für den Vorstand

Verband der Angestellten-Ersatzkassen e.V./ AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Berlin -